

Drittwiderspruchsklage

(Interventionsklage)

Sie ist das Recht eines Dritten, ein eigenes Recht an einem bei einem Schuldner gepfändeten Gegenstand geltend zu machen.

Arten

- §771 Drittwiderspruchsklage
- §772 Drittwiderspruchsklage bei Veräußerungsverbot
- §773 Drittwiderspruchsklage des Nacherben
- §774 Drittwiderspruchsklage des Ehegatten

Zuständigkeit

- sachlich: §§23, 71 GVG
- örtlich: das Gericht, in dessen Bezirk die Pfändungshandlung vorgenommen worden ist, §§771, 802 ZPO (ausschließlicher Gerichtsstand)

Voraussetzungen

- Dritter muss unbeteiligt am Verfahren der Zwangsvollstreckung sein
- der Dritte muss den Gläubiger schriftlich zur Herausgabe auffordern und seine Eigentümerstellung glaubhaft machen
- Rechtsschutzbedürfnis
 - Drittwiderspruchskläger darf sein Ziel nicht mit anderen schnelleren, einfacheren Mitteln erreichen können
 - wenn Vollstreckung bereits begonnen hat oder noch nicht beendet ist sowie bereits wenn Vollstreckung konkret droht

Interventionsrecht: „ein die Veräußerung hinderndes Recht“ i. S. d. §771 I ZPO

- Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch
- obligatorische Ansprüche des Vermieters oder Verleihers, ohne Eigentümer zu sein
- Inhaber eines gepfändeten Rechts (nicht aber bei einem fremden Recht; vgl. §808)
- Mindermeinung: auch Vorbehalts- und Sicherungseigentum sowie Anwartschaftsrecht
- persönlich oder von Gesamthand